

Hinweise zur Notengebung im Bereich LEISTUNG

Bedeutung der Notenwerte:

Leistung

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schwach
- 1 = sehr schwach

Halbe Noten sind zulässig

Hinweise zur Beurteilung:

- 6
 - Lernziele deutlich übertroffen
 - löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad
- 5
 - Lernziele gut erreicht
 - löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad
- 4
 - Lernziele knapp erreicht
 - löst Aufgaben im Bereich Grundanforderungen
- 3
 - Lernziele insgesamt nicht erreicht
 - löst Aufgaben im Bereich Grundanforderungen
- 2/1
 - keine Lernziele erreicht
 - löst keine Aufgaben im Bereich Grundanforderungen

Hinweise zur Notengebung im Bereich ARBEITSHALTUNG

Bedeutung der Notenwerte:

Arbeitshaltung

- Ohne Note = normal
- 6 = ausserordentlich gut
- 4 = nicht immer befriedigend
- 3 = mangelhaft

Halbe Noten sind nicht zulässig

Kriterien zur Beurteilung der Arbeitshaltung

Hausaufgaben	- Vollständigkeit - Vergesslichkeit
Heftführung	- Sauberkeit - Vollständigkeit - Schrift - Darstellung
Aufmerksamkeit	- Mündliche Mitarbeit - Störungen im Unterricht
Leistungsbereitschaft	- Prüfungsvorbereitung - Mitdenken im Unterricht - Bereitschaft, zusätzlich etwas zu leisten

Allgemeines

Zeugnisnoten werden nicht ausschliesslich aufgrund des arithmetischen Mittels der Teilnoten berechnet. Sie stellen eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schülerinnen und Schüler im entsprechenden Fach- bzw. Teilbereich stützt. Die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt im Rahmen des Beurteilungsgesprächs.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Anmerkung einer Beanstandung im Zeugnis kann innert 14 Tagen seit Eröffnung des Zeugnisses Rekurs beim Erziehungsrat des Kantons St.Gallen (Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, Erziehungsrat, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen) erhoben werden. In den übrigen Angelegenheiten dieses Zeugnisses kann innert 14 Tagen seit Eröffnung beim Schulrat Rekurs erhoben werden.

Quellen

Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12)

Weisungen des Erziehungsrates zur Beurteilung in der Schule vom 16. Januar 2008 (SchBI 2008, Nr.2)
